Ausgabe Juni 2024

RWT kompakt

Die E-Rechnung kommt ab 2025

Topthema auf Seite 3

RWT – *besser beraten*

Global presence through Crowe

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3
Die E-Rechnung kommt ab 2025

Seite 4
Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar

Seite 4
Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen

Seite 4
Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

Seite 5
Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor

Seite 5
Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

Seite 6
Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Seite 6
Vorsteuerabzug: Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen bis zum 31. Juli

Seite 6
Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

Die E-Rechnung kommt ab 2025

Die elektronische Rechnung ab dem Jahr 2025 soll nicht nur den digitalen Wandel in Unternehmen mitgestalten, sondern auch für ein schnelleres, entbürokratisiertes und dadurch effizienteres Arbeiten sorgen. Ausgangspunkt dafür ist ein bereits im Jahr 2022 veröffentlichter Richtlinienentwurf der EU-Kommission im Rahmen der Initiative VAT in the Digital Age, kurz ViDA. Darin sind unter anderem Änderungen für die elektronische Rechnungsstellung enthalten. Die Umstellung stellt die Unternehmen teilweise vor große Herausforderungen, weshalb die EU-Mitgliedsstaaten nicht mit allen Änderungsvorschlägen einverstanden waren. Am 8. Mai 2024 wurde daher ein Kompromissvorschlag offengelegt, über welchen im EU-Rat noch verhandelt werden muss. Fest steht jedoch, dass noch vor EU-weiten Verpflichtungen jeder Mitgliedsstaat die jeweils im Inland ansässigen Unternehmer bereits jetzt zur Nutzung von elektronischen Rechnungen verpflichten kann. So war in Deutschland die Grundlage für die schrittweise Einführung einer Pflicht zur Verwendung der elektronischen Rechnung ab dem 1. Januar 2025 mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 geschaffen worden.

Definition ab 2025

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, welche in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen sowie verarbeitet werden kann. Dabei entfallen jegliche manuellen Erfassungsarbeiten, wobei gleichzeitig keine Fehler bei der Erfassung entstehen können. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium die Begriffe „E-Rechnung“ sowie „sonstige Rechnung“ neu definiert: E-Rechnungen enthalten die Daten einer Rechnung in Form einer XML-Datei. Es werden die beiden Formate ZUGFeRD sowie X-Rechnung unterschieden, welche in ihrer Struktur und ihrem Aufbau der Norm EN 16931 entsprechen. Eine „sonstige Rechnung“ ist ab 2025 demnach eine nicht normkonforme Rechnung, welche nicht automatisiert verarbeitet werden kann. Hierunter fallen beispielsweise per E-Mail versandte Rechnungen im pdf-Format oder Papierrechnungen.

Wen betrifft die Neuregelung?

Die Pflicht zum Empfangen und Verarbeiten einer elektronischen Rechnung gilt für alle Leistungen zwischen Unternehmen, welche im Inland ansässig sind. Damit sind Unternehmen umfasst, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben oder in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten, welche am Umsatz beteiligt ist. Rechnungen an den Endverbraucher bleiben von den neuen Regelungen unberührt.

Wie geht es weiter?

Ab dem 1. Januar 2025 sind grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können. Wegen des Umstellungsaufwands gelten für die Ausstellung der E-Rechnung jedoch Übergangsregelungen. Mehr dazu lesen Sie in der Online-Version dieses Artikels.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar

Von der Körperschaftsteuer sind Ausschüttungen nur dann befreit, wenn die Beteiligung an der Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Dabei gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % im laufenden Jahr als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne an den Gesellschafter aus, können diese unter gewissen Voraussetzungen nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun eine Entscheidung getroffen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

Der Bezug eines Nutzungsersatzes im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf löst keine Einkommensteuer aus. Diese frohe Kunde kommt vom Bundesfinanzhof.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400 Euro pro Jahr gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können.

Hinweis: Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen (zum Beispiel E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen (beispielsweise auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG): Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Es soll klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich um eine Freigrenze (kein Freibetrag) handelt.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „Strafsteuer“ gab es bislang eine strenge Auslegung. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger.

Eine Steuerschuld nach § 14c UStG bestand bislang unabhängig davon, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag auch als Vorsteuer absetzbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Fall mit einem falschen Steuersatz aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf nun reagiert: Es entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (unberechtigter Steuerausweis) soll entfallen, wenn ein Kleinunternehmer eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (zum Beispiel bei Scheinrechnungen) soll die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein.

. . .

Zur ausführlichen Version:
Klicken Sie hier

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Grundsätzlich können mehrere Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) auch gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt. Haben Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Vorsteuerabzug: Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen bis zum 31. Juli

Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (zum Beispiel Büro im Einfamilienhaus und bestimmte Photovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen zu erklären.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen Zuwendungswillen voraus – und ein solcher kann aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Compliance-Herausforderungen 2024

RWT-Webinar am 3. Juli 2024

Folgen Sie uns

linkedin.com/company/rwt-gruppe

xing.com/pages/rwt

@rwt.de

@RWTDe

RWT

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.